

Berufsausbildungsvertrag

für tarifrechtlich geregelte Ausbildungsverhältnisse

Zwischen der

vertreten durch

– Ausbildende(r) –

und

Frau / Herrn	geboren am	in
wohnhaft in	Straße	

– Auszubildende(r) –

gesetzlich vertreten durch

Frau / Herrn	
wohnhaft in	Straße

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 Art des Berufsausbildungsverhältnisses

Frau / Herr	geboren am
wird mit Wirkung vom	

in dem staatlichen oder öffentlichen Ausbildungsberuf

Sozialversicherungsfachangestellter / Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18. Dezember 1996 (BGBl I S. 1975) – im folgenden Ausbildungsordnung genannt – ausgebildet.

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den tarifrechtlichen Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Auszubildende und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Außerdem finden die für die/den Auszubildende(n) jeweils geltenden Betriebs- oder Dienstvereinbarungen Anwendung.

§ 2 Ausbildungszeit

- Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre. Hierauf wird die bereits nach der Ausbildungsordnung

zurückgelegte Ausbildungszeit bei mit ▼ Monaten angerechnet

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am und endet am

- Die Probezeit beträgt 3 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
4. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet mit Ausnahme der in § 4 Nr. 11 dieses Vertrages genannten Ausbildungsmaßnahmen statt bei

(Ausbildungsstätte)

§ 4 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden während der praktischen und theoretischen Ausbildung die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des beiliegenden Ausbildungsplans so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. eine(n) persönlich und fachlich geeignete(n) Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen und diese(n) der/dem Auszubildenden bekanntzugeben;
3. der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher und andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung sowie zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. die/den Auszubildende(n) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht anzumelden und zuzulassen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach § 4 Nr. 11 dieses Vertrags nachzuführen sind;
6. der/dem Auszubildenden das Berichtsheft für die Ausbildung kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Durchsicht und Abzeichnung zu überwachen;
7. der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen;
8. sofern die/der Auszubildende(n) das Jugendarbeitsschutzgesetz, sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden die Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes übermitteln lassen, dass diese(r)
 - a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht
 - b) vor Ablauf der Ausbildungszeit nachuntersucht worden ist;
9. unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

beim (zuständige Stelle)

unter Beifügung der Vertragsniederschrift(en) zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;

10. die/den Auszubildende(n) rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;
11. die/den Auszubildende(n) an den zur Ergänzung der Berufsausbildung nach § 5 Abs. 2 der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen zu lassen

in

▼ Dauer der Vollzeitlehrgänge

Wochen

§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. am Berufsschulunterricht – auch wenn Berufsschulpflicht nicht besteht –, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 4 Nr. 11 dieses Vertrags) sowie an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen;

3. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Auszubildenden, von der/dem Ausbilder(in) oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit ihr Weisungsrecht bekannt gemacht worden ist, erteilt werden;
4. die für die Ausbildungsstätte, Schulungsstätte und Berufsschule geltenden Ordnungen zu beachten;
5. Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel pfleglich zu behandeln und sie nur zweckentsprechend zu verwenden;
6. über alle dienstlichen Angelegenheiten, auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Stillschweigen zu wahren;
7. das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
8. bei Fernbleiben von der Berufsausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als 3 Tage dauert, spätestens am 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
 - b) vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden auszuhändigen;
10. die tarifvertraglichen Bestimmungen über die entgeltliche Nebenbeschäftigung zu beachten.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Die/Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt tarifvertraglich zur Zeit monatlich

brutto im 1. Ausbildungsjahr,

brutto im 2. Ausbildungsjahr,

brutto im 3. Ausbildungsjahr.

eines jeden Kalendermonats wird die Vergütung für den laufenden Kalendermonat gezahlt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags. Für die Beiträge zur Sozialversicherung und für die Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Bestimmungen.

2. Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung im Rahmen der Bestimmungen des Tarifvertrags weiterbezahlt,
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nrn. 5, 10 und 11 dieses
 - b) wenn sie/er sich für die Berufsausbildung bereithält, die darüber aus
 - c) wenn sie/er aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.
3. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die/der Auszubildende für die Dauer von 6 Wochen Krankenzulagen in Höhe der Ausbildungsvergütung. Im Übrigen gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen.
4. Kann die/der Auszubildende aufgrund gesetzlicher Vorschriften einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlags beanspruchen, der ihr/ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf die/den Auszubildende(n) über, als diese(r) der/dem Auszubildenden Krankenzulagen und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, von der/dem Auszubildenden zu tragende Beiträge zur Bundesversicherung für Arbeitslosen, Arbeitsverberatern und Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich Pauschalbeiträgen zu Einrichtungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung) abgeführt hat.
Die/der Auszubildende teilt dem/den Auszubildenden unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu den oben genannten Leistungen mit.
Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Zahlung der Krankenzulagen und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn die/der Auszubildende den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf die/den Auszubildende(n) verhindert, es sei denn, dass die/der Auszubildende die Verletzung dieser ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.
5. Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 4 Nrn. 5, 10 und 11 dieses Vertrags), soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 7 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß den gesetzlichen, tarifvertraglichen und den Bestimmungen einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung; bei Jugendlichen darf die tägliche Ausbildungszeit in der Regel 8 Stunden nicht überschreiten.
2. Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zur Zeit ein Urlaubsanspruch

Arbeitstage im Jahre _____

Arbeitstage im Jahre _____

Arbeitstage im Jahre _____

Arbeitstage im Jahre _____

Der Urlaub soll zusammenhängend in der berufsschulfreien und lehrgangsfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 Kündigung

1. Während der Probezeit (§ 2 Nr. 2 dieses Vertrags) kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 dieses Vertrags eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 9 Zeugnis

Die/der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in _____ gleichlautenden _____ (_____ fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

▼ Die/Der Auszubildende

▼ Die/Der Auszubildende

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater _____
und
Mutter _____
oder
Vormund _____

(Siegel)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 4 Nr. 9 dieses Vertrags) eingetragen

am _____	unter Nr. _____
Ort, Datum	Unterschrift

- Anlagen: 1 Ausbildungsplan über die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung
1 Ausbildungsordnung